



Fachbereich WD 5

Taxi- und Ride-Hailing-Gewerbe
Zulassung, Besteuerung, Emissionsziele

Taxi- und Ride-Haling-Gewerbe
Zulassung, Besteuerung, Emissionsziele

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 001/25
Abschluss der Arbeit: 24.02.2025
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie, Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Fragestellung	4
2.	Zulassung	4
2.1.	Taxigewerbe	4
2.2.	Ride-Haling	5
3.	Entgelte	6
3.1.	Taxigewerbe	6
3.2.	Ride-Haling	6
4.	Steuern und Gebühren	6
4.1.	Taxigewerbe	6
4.2.	Ride-Haling	7
5.	Betrieb an Flughäfen und Verkehrsknotenpunkten	8
5.1.	Taxigewerbe	8
5.2.	Ride-Haling	8
6.	Zielvorgaben für niedrig-emission und emissionsfreien Betrieb	9
7.	Relevante Normen	9

1. Einleitung und Fragestellung

Bei der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr sind in Deutschland sowohl Taxi-Unternehmen als auch Unternehmen der Ride-Hailing-Branche tätig. Ride-Hailing bedeutet auf Deutsch „eine Fahrt herbeirufen“, d. h. die Fahrt wird über eine App bestellt.¹ Dagegen ist die Beförderung mit Taxen sowohl ein Angebot des Bestellmarktes (§ 47 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)), als auch des Wink- und Wartemarktes (§ 47 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 PBefG).

Im Folgenden wird auf die Voraussetzungen für die Zulassung der Unternehmer, deren Pflichten im Betrieb und Fragen der Besteuerung ihrer Tätigkeit eingegangen. Zudem werden die Besonderheiten bei der Beförderung zu und von Flughäfen und anderen Verkehrsknotenpunkten eingegangen sowie die Frage nach Zielvorgaben für emissionsfreien Verkehr behandelt.

2. Zulassung

2.1. Taxigewerbe

Um einen Taxi-Betrieb aufzunehmen, bedarf es nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG einer Genehmigung (**Konzession**). Die Genehmigung erteilt die von der betreffenden Landesregierung bestimmte Behörde (§ 11 Abs. 1 PBefG). In der Regel ist die Anzahl der Konzessionen für Taxen **limitiert**.²

Wer in Deutschland Fahrgäste im Taxi entgeltlich oder geschäftsmäßig transportieren möchte, bedarf einer **Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung** (§ 48 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 46 PBefG). Nach § 48 Abs. 4 FeV ist diese Erlaubnis zu erteilen, wenn der Antragsteller:

- die nach § 6 für das Führen des Fahrzeugs erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis besitzt,
- das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- durch Vorlage eines nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes ausgestellten Führungszeugnisses und durch eine auf Kosten des Antragstellers einge holte aktuelle Auskunft aus dem Fahreignungsregister nachweist, dass er die Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird,
- seine geistige und körperliche Eignung nachweist,
- nachweist, dass er die Anforderungen an das Sehvermögen erfüllt,
- nachweist, dass er eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klasse B oder eine entsprechende Fahrerlaubnis aus einem in Anlage 11 aufgeführten Staat seit mindestens zwei Jahren besitzt oder innerhalb der letzten fünf Jahre besessen hat,

1 <https://www.free-now.com/de/business/blog/ride-hailing-basic/>.

2 IHK Düsseldorf, Existenzgründung im Taxi- / Mietwagengewerbe:
<https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/2592444/d0029564d57ef09fe7958f7f858ad478/m6-taxi-mietwagenverkehr-info-data.pdf>.

- in einer Prüfung nachweist, dass er die erforderlichen Ortskenntnisse in dem Gebiet besitzt, in dem Beförderungspflicht besteht. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle geführt werden, die die zuständige oberste Landesbehörde, die von ihr bestimmte Stelle oder die nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmt. Die Fahrerlaubnisbehörde kann die Ortskundeprüfung auch selbst durchführen.

Die Zulassung zum Betrieb eines Taxis richtet sich ferner nach der [Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr \(PBZugV\)](#). Die PBZugV enthält Vorschriften insbesondere zur persönlichen Zuverlässigkeit, finanziellen Leistungsfähigkeit und fachlichen Eignung. § 4 PBZugV sieht eine Fachkundeprüfung vor.

Die jeweils örtlich zuständige Landesregierung bestimmt nach § 54 Abs. 1 Satz 1, 2 PBefG eine Behörde, welche die Aufsicht hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften des PBefG sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen führt und die Einhaltung der durch die Genehmigung aufgelegten Verpflichtungen (Bedingungen, Auflagen) über Personenbeförderungsunternehmen überwacht.³

Z. B. ist in Berlin für die Erteilung der Genehmigung das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) zuständig.⁴

2.2. Ride-Haling

Die Ride-Haling-Plattformen erbringen die tatsächliche Beförderung in der Regel nicht durch einen eigenen Unternehmensangehörigen, sondern durch einen anderen konzessionierten Unternehmer.⁵ Die betreffenden Personenbeförderungsunternehmen registrieren sich bei einer oder mehreren Plattformen, um über diese Aufträge zu erhalten. Es ist auch möglich, als einzelner Fahrer ein Unternehmen zu gründen und sich mit diesem zu registrieren. Manche Plattformen bieten nicht nur Unternehmen, sondern auch Privatpersonen („Fahrer-Partner“) eine Registriermöglichkeit an.⁶

3 Siehe zu Problemen im Bereich der effektiven Aufsicht: rbb, Mindestens jedes fünfte in Berlin buchbare Auto fährt ohne Konzession, 20. Februar 2024,

<https://www.rbb24.de/wirtschaft/beitrag/2024/02/berlin-autos-ohne-konzession-uber-bolt-freenow-gefahren.html>.

4 IHK Berlin, Existenzgründung Taxi- und Mietwagenverkehr,
<https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/existenzgruendung/informationsangebote/brancheninformation/taxi-und-mietwagenverkehr-2279254>.

5 [BT-Drs. 19/26175](#) vom 26. Januar 2021, S. 37,
Häberle in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Kommentar, Stand: Juni 2023, § 1 PBefG, Rn. 6.

6 Uber, Grundlagen, <https://www.uber.com/de/de/drive/requirements/>;
Bolt, Werde Fahrer:in mit Bolt in Deutschland, <https://bolt.eu/de-de/Driver/>;
FREENOW, Fahrten anbieten, <https://www.free-now.com/de/fahrten-anbieten/>.

3. Entgelte

3.1. Taxigewerbe

§ 51 Abs. 1 PBefG regelt das Verfahren für die Festsetzung von Tarifentgelten im Taxiverkehr:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen vorsehen über

1. Grundpreise, Kilometerpreise und Zeitpreise sowie Festpreise für bestimmte Wegstrecken,
2. Zuschläge,
3. Vorauszahlungen,
4. die Abrechnung,
5. die Zahlungsweise und
6. die Zulässigkeit von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. Für Fahrten auf vorherige Bestellung können Festpreise bestimmt oder Regelungen über Mindest- und Höchstpreise getroffen werden, innerhalb derer das Beförderungsentgelt vor Fahrtantritt frei zu vereinbaren ist.“

3.2. Ride-Haling

Gemäß § 51a Abs. 1 PBefG kann die Genehmigungsbehörde zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen für den Verkehr mit Mietwagen, der in ihrem Bezirk betrieben wird, tarifbezogene Regelungen, insbesondere **Mindestbeförderungsentgelte** festlegen. Davon haben bisher nur drei deutsche Kommunen Gebrauch gemacht.⁷

4. Steuern und Gebühren

4.1. Taxigewerbe

Der **Regelsteuersatz** von 19 % für die **Umsatzsteuer** gilt für:

- solche des Taxenverkehrs bei Personenbeförderungen außerhalb der Gemeinde, sofern die Beförderungsstrecke mehr als 50 Kilometer beträgt;
- sowie solche Tätigkeiten des Taxiunternehmers, die keine Personenbeförderung sind, bspw. Kurier- und Botenfahrten.

⁷ Heidelberg, Leipzig und Lörrach. Siehe für eine frühere Studienlage und eine umfassende rechtliche Würdigung von § 51a Abs. 1 PBefG auch: „Mindestentgelte bei der Personenbeförderung mit Mietwagen“, [WD 5 - 3000 - 070/24](#).

Der **ermäßigte Steuersatz** von 7 % gilt für Personenbeförderungen des Taxenverkehrs, bei denen die Beförderung nicht mehr als 50 Kilometer beträgt (auch wenn diese außerhalb der Gemeinde stattfindet) und bei allen Personenbeförderungen, die innerhalb der Gemeinde stattfinden.⁸

Nach § 1 Abs. 1 S. 11 [Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#) sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Der Taxiunternehmer erzielt gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz EstG Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb.

4.2. Ride-Haling

Auf das Beförderungsentgelt im Ride-Haling-Verkehr wird der **Regelsteuersatz** der Umsatzsteuer von 19 % erhoben.⁹

Für die Frage der steuerrechtlichen Einordnung von Fahrern ist zunächst die rechtliche Beziehung entscheidend, in der die Fahrer zu den entsprechenden Beförderungsunternehmen (wie z. B. Uber, Bolt) stehen. Im Ergebnis ist **umstritten**, ob es sich bei den Fahrern um Selbstständige oder Personen im Angestelltenverhältnis handelt.¹⁰ Notwendig ist jeweils eine Einzelfallprüfung, um festzustellen, ob der Fahrer in den Betrieb des Unternehmens eingegliedert ist. Wichtiges Indiz dafür ist regelmäßig, wenn der Fahrer die Tätigkeit nicht mit einem eigenen Fahrzeug ausübt.¹¹

Unterstellt man, dass der Fahrer als eigenständiger Unternehmer agiert, wird er einkommenssteuerrechtlich wie ein Taxiunternehmer behandelt: Er erzielt gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz EstG Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb.

8 IHK Rheinhessen, Welche Steuersätze sind bei der Personenbeförderung mit Taxi- und Mietwagen anzuwenden?, <https://www.ihk.de/rheinhessen/starthilfe/gewerberechtliche-vorschriften/strassenpersonenverkehr/steuersaezte-taxi-und-mietwagen-4630790>.

9 IHK Rheinhessen, Welche Steuersätze sind bei der Personenbeförderung mit Taxi- und Mietwagen anzuwenden?, <https://www.ihk.de/rheinhessen/starthilfe/gewerberechtliche-vorschriften/strassenpersonenverkehr/steuersaezte-taxi-und-mietwagen-4630790>.

10 Tagesspiegel, Uber, Bolt und Co. Mitarbeiter von Lieferdiensten sollen mehr Rechte bekommen, 13. Dezember 2023, <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/uber-bolt-und-co-mitarbeiter-von-lieferdiensten-sollen-mehr-rechtebekommen-10920883.html>;
siehe zur Problematik der Scheinselbstständigkeit im Mietwagenverkehr auch: IHK Stuttgart, Selbstständige Kraftfahrer – Scheinselbstständigkeit, <https://www.ihk.de/stuttgart/branchen/verkehrswirtschaft/gueterverkehr/selbstaendige-kraftfahrer-672250>.

11 LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. November 2008 - L 4 KR 4098/06, <https://openjur.de/u/350870.html>;
LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 27. Juli 2016 - L 5 R 1899/14, <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/legacy/186784?modul=esgb&id=186784>;
Bayerisches LSG, Urteil vom 9. Mai 2012, <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/151401>.

5. Betrieb an Flughäfen und Verkehrsknotenpunkten

5.1. Taxigewerbe

An Flughäfen gilt mitunter eine eigene Benutzungsordnung für die örtliche Taxiinfrastruktur, die von den Betreibergesellschaften erlassen wird.¹² Diese regelt u. a., wer einen unbekannten bzw. vorbestellten Fahrgast aufnehmen darf, wie die Berechtigung zur Aufnahme von Fahrgästen erworben werden kann, sowie technische Abläufe.¹³

Vorgeschriven werden kann auch das Anfahren bestimmter Ziele oder Zielgebiete bei Fahrten ab dem Flughafen. Beispielsweise gilt für den Flughafen Berlin Brandenburg (BER):

„Die für Abfahrten vom Flughafen Berlin Brandenburg geltende Taxiordnung schreibt vor, dass jeder Fahrgast an jedes gewünschte Ziel im Landkreis Dahme-Spreewald oder dem Land Berlin gefahren werden muss. Darüber hinaus sind die Taxifahrer verpflichtet, diverse weitere Ziele, wie zum Beispiel die Städte Potsdam, Teltow und Erkner sowie die Gemeinden Nuthetal, Zeuthen und Petershagen-Eggersdorf anzufahren.“¹⁴

Es gilt ferner auch eine Taxi-Aufstellordnung der zuständigen staatlichen Stelle, für das Beispiel des BER ist dies der Landkreis Dahme-Spreewald in Brandenburg.¹⁵

Für andere Verkehrsknotenpunkte wie z. B. Hauptbahnhöfe gibt es keine gesonderten Regelungen.

5.2. Ride-Haling

Ride-Haling-Betrieben ist der sog. „Wink- und Wartemarkt“ verschlossen.¹⁶ Sie dürfen folglich auch nicht an den Taxiständen an Flughäfen oder Bahnhöfen auf Fahrgäste warten. Nur Taxen dürfen Fahrgäste spontan aufnehmen.¹⁷ Einen Fahrer über eine Ride-Haling-Plattform an den Flughafen zu rufen, bleibt Kunden grundsätzlich möglich.

12 Siehe am Beispiel des Flughafens Berlin Brandenburg:
<https://corporate.berlin-airport.de/content/dam/corporate/de/geschaeftpartner/taxi-management/benutzungsordnung-taxiinfrastruktur-ber.pdf>.

13 Flughafen Berlin Brandenburg, Taxiunternehmen Relevante Informationen auf einen Blick, Häufig gestellte Fragen, <https://corporate.berlin-airport.de/de/geschaeftpartner/taxi-management.html>.

14 Flughafen Berlin Brandenburg, Schnell in die Stadt mit dem Taxi, Darf der Taxifahrer ein Fahrtziel ablehnen?, <https://ber.berlin-airport.de/de/orientierung/anreiseundabreise/taxi.html>.

15 Landkreis Dahme-Spreewald - Straßenverkehrsamt Fahrerlaubnisbehörde, Anordnung über die Aufstellung für die bestellten Taxis zur Fahrgastaufnahme im Bereich der ebene 0 des Terminals 1 und des betrieblichen Ablaufs für ladeberechtigte Taxis am Flughafen Berlin-Brandenburg in Schönefeld vom 24.03.2023, <https://corporate.berlin-airport.de/content/dam/corporate/de/geschaeftpartner/taxi-management/taxi-aufstellordnung-ber.pdf>.

16 BMDV, Moderne Personenbeförderung – fairer Wettbewerb, klare Steuerung, 19. Juli 2023, <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/personenbefoerderungsgesetz.html>.

17 BMDV, Moderne Personenbeförderung – fairer Wettbewerb, klare Steuerung, 19. Juli 2023, <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/personenbefoerderungsgesetz.html>.

6. Zielvorgaben für niedrig-emission und emissionsfreien Betrieb

Es gibt aktuell keine gesetzlichen Zielvorgaben für die Einführungen von niedrig-emission bzw. emissionsfreien Fahrzeugen im Taxi-Gewerbe.

7. Relevante Normen

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (**Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV**) vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 299) geändert worden ist,
https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/FeV.pdf.

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist,
<https://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/PBefG.pdf>.

Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 5 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist,
<https://www.gesetze-im-internet.de/pbzugv/PBZugV.pdf>.

Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist,
https://www.gesetze-im-internet.de/bokraft_1975/BOKraft.pdf.

Einkommensteuergesetz (EstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist,
<https://www.gesetze-im-internet.de/estg/EStG.pdf>.

Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist,
<https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/GewStG.pdf>.
